

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

NÖ Antidiskriminierungsgesetz (NÖ ADG)

§ 1

Geltungsbereich und Diskriminierungsverbot

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für nachstehende Angelegenheiten, sofern diese in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen:
1. Gesundheit,
 2. Soziales,
 3. Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum,
 4. Bildung,
 5. Zugang zu selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit.
- (2) In den Angelegenheiten des Abs. 1 ist jegliche Diskriminierung von natürlichen und juristischen Personen auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit verboten.
- (3) Als verbotene Diskriminierung gemäß Abs. 2 gilt insbesondere die
1. **unmittelbare Diskriminierung:** Wenn eine Person aus dem in Abs. 2 genannten Grund in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.
 2. **mittelbare Diskriminierung:** Wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen aus dem in Abs. 2 genannten Grund gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, dass

die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles erforderlich und angemessen sind.

3. **Belästigung:** Wenn im Zusammenhang mit dem in Abs. 2 genannten Grund einer Person gegenüber ein anstößiges Verhalten gesetzt wird, das geeignet ist, die Würde dieser Person zu verletzen und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld zu schaffen.

4. **Anstiftung zur Diskriminierung:** Wenn die Aufforderung oder Anweisung an einen Dritten ergeht, eine Person aus dem in Abs. 2 genannten Grund zu diskriminieren.

5. **Viktimisierung:** Wenn eine Person benachteiligt wird, weil sie Rechte gemäß § 3 und § 4 wahrnimmt oder als Zeuge bzw. Auskunftsperson in einem derartigen Verfahren auftritt.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit bleibt von diesem Gesetz unberührt. Weiters berührt dieses Gesetz nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen dritter Staaten oder von staatenlosen Personen oder deren Behandlung aufgrund dieser Rechtsstellung.
- (2) Die in Gesetzen, in Verordnungen oder auf andere Weise getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit verhindert oder ausgeglichen werden, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Schadenersatz aufgrund verbotener Diskriminierung

- (1) Bei einem Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nach § 1 hat die benachteiligte Person Anspruch auf Schadenersatz nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Erfolgt eine Diskriminierung durch Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper richtet sich der Schadenersatzanspruch gegen den zuständigen Rechtsträger.
- (2) Besteht der erlittene Nachteil nicht nur in einer Vermögenseinbuße, ist neben dem Vermögensschaden auch ein angemessener Schadenersatz zum Ausgleich des durch die Beeinträchtigung der Würde erlittenen Nachteils zu leisten. Für die Beeinträchtigung der Würde im Falle des § 1 Abs. 3 Z. 3 (Belästigung) hat der Schadenersatz mindestens 720 Euro zu betragen.

§ 4

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

- (1) Die zivilgerichtliche Geltendmachung eines Anspruchs nach § 3 ist nur auf der Grundlage einer abgeschlossenen Prüfung und eines gescheiterten Schlichtungsversuchs gemäß § 5 Abs. 3 Z. 2 zulässig. Die Durchführung der Prüfung und des Schlichtungsversuchs gemäß § 5 Abs. 3 Z. 2 hemmt die Verjährung.
- (2) Wenn bei der zivilgerichtlichen Geltendmachung eines Anspruches nach § 3 Tatsachen glaubhaft gemacht werden, die das Vorliegen einer Diskriminierung nach § 1 vermuten lassen, obliegt es der beklagten Partei zu beweisen, dass keine Diskriminierung vorgelegen hat (Beweislastumkehr).
- (3) Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß § 3 sind mit Zustimmung der benachteiligten Person in deren Namen auch juristische Personen berechtigt, die nach ihren in der Satzung festgelegten Zielen ein Interesse an der Einhaltung des Diskriminierungsverbots haben. Die bundesgesetzlichen Bestimmungen über den Anwaltszwang bleiben hievon unberührt.

- (4) Die einer benachteiligten Person zustehenden weiteren gesetzlichen Möglichkeiten, wie insbesondere die Anfechtung von individuellen Verwaltungsakten im Verwaltungsweg, Amtshaftungsansprüche oder die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen bei Vorliegen von zivilrechtlichen Verhältnissen bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 5

Antidiskriminierungsstelle

- (1) Zur Förderung der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Personen ohne Rücksicht auf ihre ethnische Zugehörigkeit ist beim Amt der NÖ Landesregierung eine Antidiskriminierungsstelle einzurichten. Die Antidiskriminierungsstelle ist ein Organ des Landes Niederösterreich. Sie untersteht dienstrechtlich und organisatorisch der NÖ Landesregierung. Die Leitung der Antidiskriminierungsstelle obliegt der/dem NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Die Antidiskriminierungsstelle ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz weisungsfrei.
- (3) Die Antidiskriminierungsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
1. Unterstützung der Opfer von Diskriminierungen insbesondere durch Vermittlung und Beratung über die auf Grund des vorliegenden Gesetzes gegebenen Möglichkeiten der Rechtsverfolgung von Verletzungen des Diskriminierungsverbotes
 2. auf Antrag als Schlichtungsstelle die Verletzung des Diskriminierungsverbots nach § 1 zu prüfen und auf eine Einigung hinzuwirken
 3. Information aller Betroffenen über getroffene Maßnahmen sowie über bereits geltende Vorschriften zur Antidiskriminierung in geeigneter Form
 4. Vorlage von Empfehlungen und Durchführung von unabhängigen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot
 5. Begutachtung und Anregung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

- (4) Die Antidiskriminierungsstelle kann vertraulich und anonym in Anspruch genommen werden. Sie unterliegt der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Die Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper sowie sonstige mit einem konkreten Fall befasste Stellen haben der Antidiskriminierungsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Die Antidiskriminierungsstelle hat bei Bedarf, mindestens aber alle drei Jahre, einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der der Landesregierung vorzulegen ist.

§ 6

Dialog mit Nichtregierungsorganisationen

Mit dem Ziel der bestmöglichen Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Hinblick auf ethnische Zugehörigkeit hat das Land Niederösterreich geeignete Maßnahmen zur Förderung eines Dialogs zwischen Land, Gemeinden oder Gemeindeverbänden und sachlich in Betracht kommenden Nichtregierungsorganisationen zu treffen.

§ 7

Strafbestimmung

Personen, die den Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand des Art. IX Abs. 1 Z. 3 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 – EGVG, BGBl. Nr. 50/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 97/2002, oder einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung darstellt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 8

Umgesetzte EG-Richtlinie

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. Nr. L 180 vom 19. Juli 2000, S. 22 umgesetzt.